

Bebauungsplan „Innenbereich Durlach“, Karlsruhe-Durlach

Zusammenfassung der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

Stellungnahme Behörden, TÖB	Stellungnahme Stadtplanung
Handwerkskammer, 20.10.2015	
Zum oben genannten Bebauungsplan hat die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen	Kenntnisnahme
Industrie- und Handelskammer, 6.11.2015	
Die IHK Karlsruhe begrüßt die grundsätzlichen Bestrebungen der Stadt Karlsruhe, den Innenbereich Durlachs als attraktiven Wohn- und Gewerbestandort zu stärken, dabei die Verträglichkeit zwischen den Funktionen zu gewährleisten und letztlich Trading-Down-Effekte in den einzelnen Funktionsbereichen zu vermeiden. Durch den Bebauungsplan sollen im Innenbereich des B-Zentrums Durlach die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen um die Zulässigkeit von Vergnügungstätten ergänzt werden. Von unserer Seite bestehen diesbezüglich keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass potenziell vom Ausschluss betroffene Gewerbenutzungen innerhalb des Stadtgebietes an anderer Stelle einen geeigneten Standort zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit finden. Sollten hier Schwierigkeiten absehbar sein, regen wir an, im Dialog mit den Bestandsunternehmen nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	- Der Bebauungsplan lässt zum einen ausdrücklich Ausnahmen zu. Zum anderen gibt es Innerhalb des Stadtgebietes mögliche Standorte für Betriebe, die die IHK anspricht. In diesem Zusammenhang wird auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Innenbereich Karlsruhe“ hingewiesen.
Landratsamt Dez. VI, 23.10.2015	
Aus hygienischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die geltenden Rechtsverordnungen und Normen über Wasser, Abwasser, Emission und Immission eingehalten werden.	Es handelt sich bei dem Bebauungsplan um eine Ergänzung in dem Zulässigkeitskatalog der Nutzungen. Am bestehenden Erschließungssystem ändert sich nichts. Die Rechtsverordnungen werden wie bisher eingehalten.
Polizeipräsidium Karlsruhe, 4.11.2015	
Im vorliegenden Bebauungsplan gibt es derzeit keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege 28.10.2015	
Bau und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Die Planung berührt nicht Themen des Denkmalschutzes. Es handelt sich um eine Ergänzung in der Zulässigkeit der Nutzungen. Insoweit besteht auch keine Notwendigkeit für eine Voruntersuchung. Bauliche Veränderungen sind bei denkmalgeschützten Anlagen in jedem Fall mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
Archäologische Denkmalpflege: Große Teile des Plangebiets überdecken sich mit	Die beigefügte Anlage, die die Abgrenzung des

Stellungnahme Behörden, TÖB	Stellungnahme Stadtplanung
der historischen Altstadt Durlachs (siehe Kartierung; Prüffall gern.§ 2 DSchG).	Bereiches der historische Altstadt Durlach dargestellt, wurde unter Ziffer 1 der Hinweise aufgenommen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Raumordnung, 23.10.2015	
In der Funktion als höhere Raumordnungsbehörde wird wie folgt Stellung genommen. Die Planung ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittlerer Oberrhein 5.11.2015	
Für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Regionalplanerische Belange sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme
ZJD, Immissionsschutz-u. Arbeitsschutzbehörde 3.11.2015	
Es werden von der Planung keine immissionschutzrechtlichen Belange berührt.	Kenntnisnahme
ZJD, Denkmalschutzbehörde 03.11.2015	
Über die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 28.10.2015 hinaus haben wir keine Anregungen.	Die Planung berührt nicht Themen des Denkmalschutzes. Siehe hierzu die Antwort zu RP-Denkmalbehörde.